

**179    06.40    Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien  
Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes,  
Vernehmlassung**

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Stellungnahmen zur Vernehmlassung der Bürgerrechtsverordnung werden genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Stadtrat Marco Martino, Präsident Bürgerrechtsausschuss
  - Bürgerrechtsausschuss
  - Bevölkerung und Sicherheit
  - Einwohnerdienste
  - Stadtkanzlei

### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 23. April 2019 lädt die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zur Vernehmlassung betreffend Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ein. Dies, nachdem der Bund die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vollständig überarbeitet hat.

Die Überarbeitung erfolgte in einem ersten Schritt durch die Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV). In einem zweiten Schritt ist nun das kantonale Gesetz über das Bürgerrecht (KBüG) den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dieses Gesetz beinhaltet die bürgerrechtlichen Bestimmungen des alten Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, das Ende 2017 aufgehoben wurde. Sie sind sehr veraltet, widersprechen teilweise dem Bundesrecht und müssen zeitgemäss angepasst werden.

Die Direktion der Justiz und des Innern hat einen Gesetzesentwurf für die Vernehmlassung erarbeitet, welcher sich in sechs Abschnitte gliedert und 24 Bestimmungen umfasst. Den Schwerpunkt bilden die Bestimmungen zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Die Einbürgerung darf nicht vom jeweiligen Wohnort abhängig sein, weshalb die vorgeschriebene Mindestaufenthaltsdauer seither in allen Zürcher Gemeinden zwei Jahre beträgt.

### **Wichtigste Änderungen**

Bis zum heutigen Tag sind die Aufenthaltsfristen zwei Jahre in der Gemeinde, beziehungsweise zwei Jahre im Kanton, je nach Anspruch. Neu ist die Aufenthaltsregelung für alle Bewerber unter 25 Jahren zwei Jahre im Kanton, unabhängig von einer Geburt oder einer Ausbildung in der Schweiz. Für alle Bewerber über 25 Jahren wird sich nichts ändern.

Das Bundesrecht ist dort zu ergänzen, wo die Kantonsverfassung zusätzliche Anforderungen an die Integration stellt. Dies betrifft die Kenntnisse der deutschen Sprache und die Grundkenntnisse im Kanton und in den Zürcher Gemeinden. Vorgesehen ist ein kantonal anerkannter Grundkenntnistest. Damit prüfen die Einbürgerungsbehörden das Wissen der Bewerbenden über die Verhältnisse in Bund, Kanton und den Zürcher Gemeinden. Für Wetzikon wird sich in Bezug auf diesen Grundkenntnistest nicht viel ändern, da dieser heute schon ähnlich angeboten wird. Die Einbürgerung von in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern wirkt sich positiv auf deren gesellschaftliche und politische Integration aus. Diese Erkenntnisse legen nahe, die kantonalen Anforderungen für Einbürgerungen im Regelfall nicht höher anzusetzen als im Bundesrecht, das auf den 1. Januar 2018 erheblich verschärft wurde.

Der Entwurf des KBüG enthält bei straffälligen Jugendlichen eine Verschärfung gegenüber den Bundesvorgaben: Wenn Jugendliche wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind, sollen sie künftig eine Bewährungsfrist von zwei Jahren abwarten, bis eine Einbürgerung möglich ist. Weiter zu regeln ist der massgebende Zeitraum für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen.

Das KBüG bringt eine Vereinheitlichung der Gebühren auf Gemeindeebene, denn hier bestehen heute noch grosse Unterschiede. Neuerungen sind eine einheitliche Gebühr für alle Bewerbenden und Befreiung der Gebühr bei Jugendlichen unter 20 Jahren. 20 bis 25 jährige bezahlen die halbe und alle anderen die normale Gebühr. Diese Regelung bringt Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Vereinfachung. Weiter soll künftig in jeder Gemeinde nur noch ein Organ über Einbürgerungsgesuche entscheiden. Auch wird die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen (Steuern und Betreibungen), sowie alle anderen Registerabfragen neu vom Kanton geprüft. Die Gemeinden prüfen die Kriterien, welche Ermessensspielraum beinhalten und daher ein Gespräch voraussetzen.

### **Generelle Würdigung**

Der Stadtrat begrüsst die vorliegende Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes grundsätzlich. Die Ziele der kantonalen Revision sind insbesondere gleiche Einbürgerungskriterien auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinde. Ein Viertel der Einbürgerungen in der Schweiz erfolgen im Kanton Zürich, womit Zürich einen Beitrag zur Harmonisierung des Bürgerrechts leisten kann. Die zu Ändernden Punkte tragen der Harmonisierung bei, was der GPV auch unterstützt.

Für Wetzikon scheint die Befreiung einer Einbürgerungsgebühr für die Bewerber, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben als nicht gerechtfertigt. In Wetzikon ist der Anteil der Bewerbenden unter 20 Jahren am grössten, weshalb für Wetzikon einen grossen Teil der Einnahmen wegfallen würden, jedoch würde der Aufwand nach wie vor gleichbleiben. Auch für den VZGV ist dieser Schritt in die Gemeindeautonomie nicht nötig. So seien die Gemeinden gemäss VZGV ohnehin gehalten, das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

Für richtigen Protokollauszug:

### **Im Namen des Stadtrats**



Martin Bunjes, Stadtschreiber